

AMTSBLATT

der Stadt Quedlinburg



Zweckvereinbarung

zwischen der Stadt Quedlinburg und der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung schließen

die Stadt Quedlinburg, vertreten durch den Bürgermeister

und

die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz, vertreten durch den Beauftragten für die Wahrnehmung der Funktion des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes,

nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Mit Urteilen vom 19. Februar 2013 hat das Landesverfassungsgericht den Kommunalverfassungsbeschwerden der Stadt Gernrode (LVG 62/10), der Gemeinde Bad Suderode (LVG 61/10) und der Gemeinde Rieder (LVG 60/10) stattgegeben und § 3 des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Harz (GemNeugLG HZ) für nichtig erklärt. § 3 GemNeugLG HZ normierte die Auflösung der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder sowie deren Eingemeindung in die Stadt Quedlinburg.

Die Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder sind daher über den 1. Januar 2011 hinaus eigenständig geblieben. Auch die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz besteht fort.

Aufgrund der inzwischen als verfassungswidrig festgestellten Eingemeindung der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder in die Stadt Quedlinburg und Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz hat die Stadt Quedlinburg vom 1. Januar 2011 bis zum 18. Februar 2013 die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises auf dem Gebiet der Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder erfüllt.

Um ab dem 19. Februar 2013 kurzfristig eine funktionierende Kommunalverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz übergangsweise sicherzustellen, haben die Stadt Quedlinburg und die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz für den Zeitraum vom 19. Februar 2013 bis zum 31. März 2013 am 15. Februar 2013 eine Notzweckvereinbarung geschlossen.

Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises hinsichtlich des Personenstandswesens, des Pass-, Ausweis- und Meldewesens werden seit dem 1. Januar 2011 von der Stadt Quedlinburg für die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz wahrgenommen.

§ 1

Gegenstand

Die Stadt Quedlinburg erfüllt die Aufgaben und Befugnisse des Personenstandswesens und des Pass-, Ausweis- und Meldewesens der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz nach dem

- Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (BGBl. I S. 101) sowie dem Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in Sachsen-Anhalt (PStG-AG LSA) vom 5. Dezember 2008 in der zurzeit gültigen Fassung;
- Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S. 556), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 824,825);
- Passgesetz (PassG) vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437);
- Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959).

§ 2

Führung des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Stadt Quedlinburg legt das Wählerverzeichnis bzw. Verzeichnis der Anhörungsberechtigten nach den wahlrechtlichen Vorschriften des Landes und des Bundes für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz an und führt dieses fort.

- (2) Die Stadt Quedlinburg beschafft, erstellt und versendet die Wahlbenachrichtigungskarten für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz.

§ 3 Laufzeit, Beendigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 18. Februar 2013 sowie ab dem 1. April 2013 auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Zweckvereinbarung ist für beide Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende ordentlich kündbar. Sie endet außerdem durch einvernehmliche Auflösung.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 5 Wochen (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Die Kündigung ist zu begründen. Ein Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.

§ 4 Kosten

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 1 und 2 sämtlich notwendigen Personal-, Sach- und sonstigen Kosten werden von der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz getragen, soweit diese nicht durch die in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung erzielten Einnahmen gedeckt werden.
- (2) Alle notwendigen Personal-, Sach- und sonstigen Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand, ggf. durch Schätzung oder durch Zugrundelegung von Erfahrungswerten ermittelt.
- (3) Die Kosten nach Absatz 1 werden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/

Harz nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres in Rechnung gestellt.

§ 5 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6 Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung ist die Abwicklung der Zweckvereinbarung durch Vertrag zwischen den Beteiligten vorzunehmen. Kommt ein Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen für die Auflösung.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz hat alle an die Stadt Quedlinburg zu übermittelnden Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und richtig zu übermitteln. Auf Wunsch hat die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz der Stadt Quedlinburg die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Eine Haftung der Stadt Quedlinburg aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen ist ausgeschlossen.
- (3) Für Schäden haftet die Stadt Quedlinburg nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadens ist auf Schäden begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar sind.

Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen und sonstige nicht von der Stadt Quedlinburg zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Aufbewahrung

- (4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch die Stadt Quedlinburg Ersatzansprüche der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.
- (1) Endet die Vereinbarung, ist die Stadt Quedlinburg berechtigt und auf Verlangen der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz verpflichtet, sämtliche die Erfüllung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Aufgaben betreffenden Unterlagen an die Verwaltungsgemeinschaft auf deren Kosten und Gefahr zu übergeben. Ausgenommen sind die Personenstandsregister und die dazu gehörigen Sammelakten sowie das Pass- und Personalausweisregister. Die Stadt Quedlinburg hat auf Verlangen der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz die Vollständigkeit der übergebenen Unterlagen zu bestätigen.
- (2) Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Vertragspartnern und für die Schriftstücke, die die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz in Urschrift besitzt. Die Stadt Quedlinburg kann von Unterlagen, die sie an die Verwaltungsgemeinschaft übergibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (3) Ist eine Rücksendung aus Gründen unmöglich, die die Stadt Quedlinburg nicht zu vertreten hat, ist sie nach 3 Monaten berechtigt, die Unterlagen zu vernichten und die gespeicherten Daten aus ihrem EDV System zu löschen. Dies gilt nicht für Unterlagen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Sind solche

Unterlagen länger als 6 Monate nach Beendigung dieser Vereinbarung aufzubewahren, trägt die Stadt Quedlinburg hierfür Sorge. Ihr steht hierfür ein angemessener Kostenersatz zu.

und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine rechtmäßige Bestimmung zu schließen.

**§ 8
Loyalitätsklausel**

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten.

Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen

**§ 9
Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung der Kommunaufsichtsbehörde.
- (2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet und von der Kommunaufsichtsbehörde genehmigt worden ist.
- (3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

**§ 10
Inkrafttreten**


Diese Zweckvereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Quedlinburg, 02. Mai 2013


Dr. Brecht
Bürgermeister
der Stadt Quedlinburg



Gernrode, 07. Mai 2013


Flügel
Beauftragter für die Wahrnehmung der Funktion
des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz





IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Quedlinburg
Der Bürgermeister
Markt 1 • 06484 Quedlinburg
www.quedlinburg.de

Druck:

Quedlinburger Druck GmbH
Groß Orden 4 • 06484 Quedlinburg

Layout, Satz:

eckpunkt – Die Medienagentur GmbH
Steinbachstr. 5a • 06502 Thale
Tel.: (0 39 47) 77 29 466
E-Mail: zadow@eckpunkt.de

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers und der Redaktion nicht gestattet. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nur die Meinung des Autors wieder, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.

Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt der Herausgeber und die Redaktion keine Gewähr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.